

- Riecke, Guft. Ad., Pädagog, 1798—1883. Schwäb. Kron. 149.  
 Schäfer, Joh. Georg, von Rommelsbach, Jurist, 1799—1883. Ebd. 143.  
 Schegk, Jak., Prof. der Philof. und Medizin zu Tübingen, 1511—87. Sigwart, St.-Anz. B. B. 5.  
 Scherr, Johannes. E. Zabel, J. Sch. Illuſtr. Zeitung 2072.  
 Scheu, Ludwig, Münſterbaumeiſter in Ulm, † 1880, f. 2. Ulm.  
 Schiller. J. W. Braun, Sch. im Urtheile feiner Zeitgenoſſen. Berlin, Burkhardt. Schloßberger,  
 Das Sch.ſche Gedicht auf Wiltmeiſter 1780. Allg. Zeitung S. 4426. K. Singer, Das Schick-  
 ſal v. Sch.s Gebeinen. Gegenwart 31 ff.  
 Schubart. Sch. an unfere Zeit. Hauff, Schwäb. Kron. 18. Schubartifches von demſelben ebd.  
 101. Sauer in Spemanns Deutſcher Nationallitteratur Bd. 81, vgl. dazu Hauff, Schwäb.  
 Kron. 33.  
 Schwab, Guſtav. Chr. Th. Schwab, Guft. Schwabs Leben, Freib. u. Tüb., Mohr.  
 Spangenberg, Wolfhart. W. Scherer in Straßburger Studien I.  
 Strauß, D. Fr. Hauſrath, Kleine Schriften. Leipz., Hirzel.  
 Sürlin, Vater und Sohn, f. 2. Ulm.  
 Wächter, Eberh. Ungedruckte Briefe. Schw. Kron. 36.  
 Wieland. H. Holſtein, W.s Schülerjahre in Kl. Bergen. Beil. z. Magdeb. Zeitung 23. Okt. 1882.  
 B. Seuffert, Aus W.s Familie. N. Zür. Zeitung 17. Apr. 1883; W. u. Joh. v. Müller, ebd.  
 7. Mai 1883. L. Hirzel, Eine vergeſſene Schrift W.s. Arch. für Litt.-Geſch. XI, 3. B.  
 Seuffert, Wieland und Orell, Geßner u. Comp. Ebd. XI, 4.  
 Wild, Hans, Glasmaler, f. 2. Ulm.  
 Wundt, Theod., Kriegsminiſter, 1825—83. Pfifter, Schwäb. Kron. 196.

## Mömpelgard

### und ſein ſtaatsrechtliches Verhältniß zu Württemberg

#### und dem alten deutſchen Reiche.

Von Dr. Adam in Stuttgart.

Die Geſchichte Mömpelgards, das durch ſeine Jahrhunderte lange Zugehörigkeit zum deutſchen Reiche und zu Württemberg inſondere eine erhöhte Bedeutung für Deutſchland gewonnen hat und ein Intereſſe, das noch heute nicht erloſchen, iſt gleichwohl ziemlich unbekannt. Die württembergiſchen Geſchichtsſchreiber, die zunächſt berufen waren, haben ſich in ihren Darſtellungen regelmäßig auf das rechtsrheinische Herzogthum beſchränkt und Mömpelgards nur nebenher Erwähnung gethan; doch iſt hier nächſt Sattler vor allem C. F. Stälin's württembergiſche Geſchichte hervorzuheben. Die Darſtellungen der burgundiſchen Geſchichte, meiſt von Franzoſen unternommen, ſind theils aus älterer Zeit und ſchon darum weniger vollkommen und weniger bekannt, theils gehen ſie über das Mittelalter nicht hinaus, ſo leider Clercs „Eſſai ſur l'hiſtoire de la Franche-Comté“, der nur bis zum Jahre 1467 gediehen. Die den Mömpelgarder Verhältniſſen beſonders gewidmeten Arbeiten aber, und an ſolchen fehlt es nicht, leiden unter einem widrigen Geſchicke: Scheffer's ausführliche „Geſchichte von Mömpelgard“, eine reichhaltiges Quellenwerk, und deſſelben „Chronologiſche Darſtellung der Geſchichte von M.“ ſind Manuskripte geblieben und ruhen auf der Oeffentlichen Bibliothek zu Stuttgart. J. J. Moſer's Darſtellung des Mömpelgarder Staatsrechtes, dreimal von ihm ausgearbeitet, iſt in allen drei Faſſungen ebenfalls Manuskript geblieben, dazu jetzt verſchollen und wahrſcheinlich vernichtet (vgl. Robert von Mohl in den Monatsblättern zur Ergänzung



der Allgem. Zeitung 1846 S. 357). Grandidiers übersichtliche „Chronologie hist. des comtes de M.“ (in der Art de vérifier les dates ed. 1818 tom. 11 p. 170) wiederholt im wesentlichen nur die Ausführungen von Leop. Eb. du Vernoy's „Dissertatio sistens seriem comitum Montisbelgard.“ und hört gerade da auf, wo unser Interesse lebendiger wird, nemlich bei dem Uebergange Mömpelgards an das Haus Württemberg. Was sonst noch theils in anderen Werken, theils in Gelegenheitschriften da und dort an einschlägigem Stoff zu finden, ist zwar nicht unbedeutend, und es seien hier nur Breyers Elementa juris publ. Wirtemb., J. J. Mosers Teutsches Staatsrecht Bd. 16, 27, 35 und Hausleutners Schwäb. Archiv 1790 genannt, aber nicht jedermann hat Zeit und Lust Ausgrabungen zu veranstalten, zumal wenn man vielleicht nicht einmal weiß, wo suchen. (Literaturangaben finden sich übrigens in Scheffers Chronolog. Darstellung sehr ausführlich; ferner in J. J. Mosers Würt. Bibliothek 4. Aufl. und bei Stälin a. a. O.) Neuerdings wird übrigens die Mömpelgarder Landesgeschichte auch von Einheimischen eifrig bearbeitet; vor allem ist hier zu nennen P. E. Tuefferd „Histoire des comtes souverains de Montbéliard,“ und neuestens ist Tuetey mit seinem Werke „Les Allemands en France; expedition des Lorrains contre le Comté de Montbéliard 1587—1589“ von der französischen Akademie preisgekrönt worden. — Die nachfolgenden Blätter sollen nun eine übersichtliche Zusammenfassung des Wissenswürdigsten geben; hauptsächlich aber soll die meist unerörtert gebliebene staatsrechtliche Stellung Mömpelgards ihre Darstellung finden.

Unter Mömpelgard in weitestem Sinne pflegt man kurzerhand alle württembergischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer zusammenzufassen. Genauer betrachtet bestanden dieselben aus vier ganz verschiedenen Bestandtheilen, nemlich aus 1. der elsässischen allodialen Herrschaft Horburg mit Reichenweier, 2. der reichslehenbaren Grafschaft Mömpelgard im eigentlichen Sinne, 3. den hochburgundischen Lehen Clerval, Granges und Passavant, 4. den allodialen Herrschaften Blamont, Clémont, Hericourt und Châtelot. — Einige andere nur vorübergehend in württembergischen Besitz gekommene Herrschaften jenseits des Rheins können hier unerwähnt bleiben.

Graf Ulrich III. von Württemberg, der infolge seiner Verheirathung mit einer Tochter des elsässischen Landvogtes Thiebald, Grafen von Pfirt, den über-rheinischen Verhältnissen näher getreten war, erkaufte im Jahr 1324 von den letzten Herren von Horburg, den Brüdern Walter und Burkard, deren allodiale Herrschaft Horburg, die Grafschaft in der Witkisau, die Burg Bühlstein und die Stadt und Herrschaft Reichenweier (sowie einige andere bald darauf an das Bisthum Straßburg im Vergleichswege abgetretene Besitzungen) um 4400 Mark Silber Colmarer Gewichts. Der Name einer Grafschaft Witkisau, wegen deren Verwaltung die Herren von Horburg manchemal auch als Grafen sich bezeichnet finden, taucht erstmals in der über diesen Kauf gefertigten Urkunde auf, um sofort dauernd in der Geschichte zu verschwinden: der beim Württemberger Hause angenommene Stil ließ den inhaltslos gewordenen Grafentitel ganz bei Seite oder knüpfte ihn an die Herrschaft Horburg an, so daß statt „Grafschaft in der Witkisau“ die Bezeichnung „Grafschaft Horburg“ neben „Herrschaft Horburg“ üblich wurde. Diese Herrschaft Horburg (Harburg) lag zwischen dem Rhein und der Ill und bestand aus den Ortschaften Algolsheim, Andolsheim (Anfoldsheim), Appenweier, Bischweier, Dürrenengen (Dürrenenfishheim), Fortschweier (Forstweier), Horburg, Münzenheim, Sundhofen, Volgsheim, und Wolfganzen (Wolfgangsheim), sammt dem von Herzog Ulrich i. J. 1502 erkauften, seit dem 18. Jahrhundert aber zerfallenen Schlosse Sponeck im Breisgau. Das namengebende



Horburg, jetzt ein Dorf von gegen 1100 Einwohnern, ist an der Ill im Kanton Andolsheim, drei Kilometer von Colmar gelegen, an der Stelle der römischen Stadt Argentovaria; das von Graf Georg von Württemberg im Jahr 1543 neuerbaute Horburger Schloß ist i. J. 1675 von den Mordbrennern des allerehrlichsten Königs ausgebrannt worden und liegt seitdem zerfallen. Das Land umher ist eben, der Boden fruchtbar, das Haupterzeugnis Getreide. Dagegen liegt Reichenweier (Reichenweiler, Reichenweiher, Riqueville, Riquevir) früher eine Stadt, jetzt ebenfalls ein Dorf, von 1700 Einwohnern, im Kanton Keyfersberg, am Abhange des Wasgenwaldes auf einem Lager von trefflichem Gips mitten in den herrlichsten noch heute berühmten Rebgebieten, die vor Zeiten oft nach Württemberg Schnitt- und Setzlinge abgegeben. Am unteren Thor des Städtchens überragt die anderen Häuser ein massives Gebäude mit einem Thurme, einst das Schloss der Grafen, die Geburtsstätte Herzog Ulrichs von Württemberg. Höher hinauf zieht sich Wald, zwischen dessen Wipfeln eine Ruine einsam hervorragt, die Trümmer der einst mächtigen Burg Bühlstein. Außerdem gehörten zu der Herrschaft Reichenweier noch die Dörfer Altweier (Aubure) Bebelnheim, Hunaweier, Mittelweier und Ostheim i. E. Diese Besitzungen, zu denen noch eine beträchtliche Anzahl von Lehen gehörte — Gabelkofer (bei Steinhofer II 774) zählt sechsundsechzig Vafallen auf — machten den Grafen von Württemberg zum dritten unter den oberelßäsischen Ständen und verschafften ihm (neben der Würde des Erbmarchalkes des Stiftes Straßburg) verschiedene Dienste des Straßburger Bischofes. Vor allem aber bildeten sie eine bequeme Station auf dem Wege nach Burgund, da sie nahezu in der Mitte liegen zwischen Straßburg und Mömpelgard. Die Einkünfte aus denselben beliefen sich im Jahr 1526 auf 1600 Gulden.

Mit dem rechtsrheinischen Stammlande standen diese elßäsischen Herrschaften niemals in staatlicher Verbindung. Im Jahre 1473 wurde auf sie (und die übrigen linksrheinischen Besitzungen) der nachgeborene Graf Heinrich von Württemberg-Stuttgart abgetheilt. Nach seinem Tode (1519 April 16.) sollten sie kraft eines im Jahr 1513 zwischen seinen Söhnen Ulrich und Georg geschlossenen Vertrages auf seinen jüngeren Sohn Georg übergehen. Allein im Zusammenhang mit der eben in jene Tage fallenden Eroberung Württembergs durch den Schwäbischen Bund ließ die österreichische Regierung zu Ensisheim im Oberelßaß auch Horburg und Reichenweier „zu kaiserlicher Majestät — Handen einnehmen, denn sonst die Herrschaft in der Eidgenossen Hand gekommen wäre“. Nach der Zustellung des Herzogthums Württemberg an Kaiser Karl V. trat in Horburg und Reichenweier ein eigenthümliches Verhältniß ein; sie wurden nämlich den württembergischen Ständen, der „Landchaft“, zugestellt, (welche auch die Verwaltung des württembergischen Kammergutes vom Kaiser übernommen hatte), jedoch „mit Vorbehalt der Appellationes, Landsteuren und Reifen“. Die Appellationen sollten nach Ensisheim gehen, Landsteuren aber und Reifen (Kriegsdienste) sollten den vorderösterreichischen Ständen zu gut kommen, welche dagegen den Schutz und Schirm des Ländchens übernommen hatten; (vgl. Erzherzog Ferdinands Schreiben vom 1. Juni und 7. September 1523 an die württembergische Landchaft im Ständischen Archive zu Stuttgart). Erst auf Grund des Vertrages vom 27. August 1526 überließ Ferdinand die beiden Herrschaften neben einem Jahrgeld von 4200 Gulden an den obengenannten Grafen Georg, der sie im Jahr 1558 nach einer segensvollen, wenn auch anfangs wenig ruhigen Regierung mit dem übrigen ihm später zugefallenen linksrheinischen Besitzthum (s. u.) an seinen einzigen Sohn Friedrich vererbte. Die weiteren Schicksale werden unten Erwähnung finden. Das Untheilbarkeitsgesetz des Münfinger Vertrages von 1482 und des Württemberger Herzogsbriefes von 1495 bezog sich auf die elßäsischen Herrschaften nicht.



Was die eigentliche Graffschaft Mömpelgard anlangt, so liebten es die älteren französischen Schriftsteller, dieselbe für einen Theil der Freigraffschaft Burgund auszugeben, und die Grafen von Burgund haben allerdings mehr als einmal versucht, Souveränitätsrechte über Mömpelgard geltend zu machen. Und bei deutschen Geschichtsschreibern findet sich die Ansicht vorgetragen, die Graffschaft Mömpelgard habe einen Theil wenigstens des alten burgundischen Königreichs gebildet; die Thatfache, daß in späterer Zeit Mömpelgard unbestritten ein deutsches Reichslehen war, wurde darauf zurückgeführt, (vgl. Scheffer a. a. O. S. 14), daß Graf Ludwig IV. von Mömpelgard, trotz seiner Eigenschaft als Lehensmann des burgundischen Königs Rudolf III., sein Besitzthum noch zu Lebzeiten dieses Königs dem Neffen und vertragsmäßigen Erben desselben, dem deutschen König Heinrich II. zu Lehen aufgetragen und von diesem als Lehen des deutschen Reiches zurückerhalten habe. Allein von einer solchen Lehensauftragung läßt sich in den Quellen nirgends eine Spur finden, und sie leidet zudem an innerer Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit. Vor allem steht ihr der Umstand entgegen, daß die Graffschaft Mömpelgard niemals einen Theil des Königreichs Burgund gebildet hat; sie fällt vielmehr mit ihrem ganzen Umfang in den Elsgau, wie sich dessen Grenzen aus den Urkunden des 8.—11. Jahrhunderts ergeben, und der Elsgau, obwohl von überwiegend burgundisch-romanischen Elementen bevölkert<sup>1)</sup>, hat als südwestlicher Theil des Sundgaus stets einen Theil des Elsaßes, und damit seit Auflösung des lotharingischen stets einen Theil des deutschen Reiches gebildet; ebendarum ist auch die Graffschaft Mömpelgard niemals ein Lehen weder des Königreichs noch der Freigraffschaft Burgund gewesen. Freilich stand die Graffschaft umgekehrt auch mit dem deutschen Reiche nur in einem losen Verbande: die deutschen Könige vermochten es nicht ihre Herrschaft in diesem entlegenen Grenzlande nachhaltig zur Anerkennung zu bringen.

Als mit dem Tode König Rudolfs III. von Burgund (6. September 1032) das burgundische Königreich dem deutschen König Konrad II. kraft der Erbverträge zufiel, da war es Graf Ludwig von Montion, der als Verwandter des verstorbenen Königs selbst Erbanprüche machte und nur durch Waffengewalt von Konrad zur Unterwerfung gezwungen werden konnte. Dieser Graf Ludwig von Montion — so genannt nach seinem Schlosse Montion, Moncon oder Mousson, das auf einem Berge über der heutigen Stadt Pont-à-Mousson gelegen — war nämlich vermählt mit Sofie, Tochter Herzog Friedrichs II. von Lothringen und Mathildens von Burgund, Enkeltochter König Konrads und Nichte König Rudolfs III. von Burgund. Schon diese Verbindung läßt erkennen, daß er eine hervorragende Stellung eingenommen und einem ausgezeichneten Geschlechte angehört haben muß. Scheffer vermuthet und Tuefferd weist es als höchst wahrscheinlich nach, daß er ein Nachkomme der alten deutschen Herzoge und Grafen im Elsaß und Elsgau gewesen, unter denen auch das Habsburger und das Zähringer Haus ihren Stamm-

<sup>1)</sup> Die in Mömpelgard und von den Mömpelgarder Grafen ausgestellten Urkunden sind durchgehends in lateinischer, später in französischer Sprache abgefaßt. Dies beruht darauf, daß zur Zeit der ältesten Grafen aus deutschem Stamm die Urkundensprache ausschließlich die lateinische war, dann als diese ihre Ausschließlichkeit verlor, die Regenten Mömpelgards selbst den Häusern Montfaucon und Chalons, also burgundischen Familien angehörten; später als mit dem Haus Württemberg wieder ein deutsches Geschlecht zur Regierung gelangte, war die französische Sprache längst zur ausschließlichen Herrschaft in Mömpelgard gediehen. Aber zahlreiche Spuren der deutschen Sprache lassen sich in früherer und späterer Zeit noch dort erkennen, so erfreute sich der Mömpelgarder z. B. an den „channes et pintes de vin“, aber auch „le banvin“ und „l'Ohmgelt“ waren ihm geläufige Ausdrücke.



vater suchen. Bischof Bruno von Toul, der als Leo IX. den päpstlichen Stuhl bestiegen, war Ludwigs leiblicher Vetter. Aber auch der Umfang seines Besitzthums zeigt uns den Grafen Ludwig als einen hervorragenden Fürsten; denn nicht bloß Schloß und Grafschaft Mousson besaß er, sondern auch und vor allem die Grafschaften Pfirt und Mömpelgard, (zu welcher letzterer damals noch die Gebiete von Blamont, Châtelot, Clémont, Etobon und Héricourt gehörten), dann Delle, Pruntrut und la Roche-Saint-Hippolyte, die Herrschaften Granges und Montjoie, endlich die von seiner Gattin beigebrachten Grafschaften Amance (bei Nanzig) und Barle Duc. Dieser Ludwig von Mousson, der erste diplomatisch sichere Graf von Mömpelgard, trat zwar seit seiner Unterwerfung im Jahr 1033 der kaiserlichen Gewalt nicht entgegen, ja bei der wiederholten Empörung des Grafen Reinald von Hochburgund (Franche-Comté) im Jahr 1044 war er es, der Reinald und seine Anhänger wieder zur Unterwerfung brachte; allein daß er selbst und seine Nachfolger in ein Abhängigkeitsverhältnis zum deutschen Kaiser getreten, davon fehlt für die nächsten 150 Jahre jede Spur; sie ergriffen zwar nie mehr gegen den Kaiser die Waffen, ja sie erscheinen mehrmals auf Reichstagen in seinem Gefolge und unterschreiben kaiserliche Urkunden, und der Kaiser nannte sie seine Fideles. Aber in wirklicher Abhängigkeit vom Kaiser scheinen sie darum doch nicht gestanden, das Band der Treue, das sie an den Kaiser knüpfte, mehr ein negatives gewesen zu sein, insofern sie sich nicht zum Gehorsam, sondern nur zur Unterlassung von Feindseligkeiten verpflichtet fühlten (vgl. Greg. Turon. IV. 48 und IV. 23; Roth, Benefizialwesen 128); alle Hoheitsrechte übten sie selbst aus, und der Kaiser mochte zufrieden sein, in ihnen ein sicheres Bollwerk gegen Angriffe des westlichen Nachbarn zu wissen. Allein diesem sei es rechtlichen, sei es mehr nur tatsächlichen Verhältnis ist durch Rudolf von Habsburg ein Ende gemacht worden.

Nach Ludwigs von Mousson Tode folgte ihm zunächst sein Sohn Theodorich I. (Thierry) 1070. Während aber die Grafen von Burgund immer mächtiger sich erhoben, schwächten sich Theodorichs Söhne durch Erbtheilungen und die Grafschaft Mömpelgard allein fällt an Theodorich II. 1125; die übrigen Besitzungen nehmen seine Brüder Friedrich und Reinald weg, Stefan wird Bischof von Metz und Kardinal, Ludwig aber, der sich im ersten Kreuzzug bei der Eroberung Jerusalems ausgezeichnet, war nebst zwei weiteren Brüdern schon vor dem Vater gestorben. Im Kampfe Kaiser Friedrichs I. gegen den Usurpator Burgunds, Wilhelm von Macon, ein Krieg, in dem auch Mömpelgard schwer litt, hielt sich Theodorich II. neutral, erschien aber zu Würzburg bei der Hochzeit des Kaisers mit Beatrix von Burgund 1156. Bei dem föhnlosen Tode Theodorichs II., der gegen die Klöster nur zu freigebig gewesen, fiel die Grafschaft Mömpelgard an den Sohn seiner verstorbenen Tochter Agnes, Amadeus von Montfaucon, womit dieses angefehene burgundische bei Besançon begüterte Haus in Mömpelgard zur Regierung gelangte, 1162. Doch auch diese (ältere) Montfauconer Linie erlischt schon mit des Amadeus Enkel im Mannstamm. Auf Amadeus war zunächst sein Sohn Richard gefolgt ca. 1192 bis 1237, dessen Fehden hier nicht weiter interessieren. Auch Richard und sein Bruder Gauthier nahmen an den Kreuzzügen theil; während aber letzterer dauernd in Palästina blieb, war Richard nach der Eroberung Konstantinopels (1204) wieder in die Heimat zurückgekehrt. Auf Richard folgte sein Sohn Theodorich III., „le grand baron“ (1222—1285), der schon zu Lebzeiten seines Vaters an der Regierung theilgenommen. Er ist der Gründer des Hospitals zu Mömpelgard. Seine vielen Fehden brachten ihm unter anderen den Besitz von Pruntrut und anderen Theilen des alten Elsgaus, stürzten ihn aber auch in Geldnoth, so daß er von den Grafen von Cham-



pagne Dienstgeld nahm. Während des Interregnums trat er 1255 dem rheinischen Städtebund bei; in den Fehden Rudolfs von Habsburg mit dem Bisthum Basel 1271/72 tritt er treu an Rudolfs Seite. Als aber Rudolf die deutsche Königswürde erlangt, da mußte Theodorich die bisherige selbständige Stellung der Mömpelgarder Grafen aufgeben; nun blieb nur die Wahl zwischen deutschem und burgundischem Lehensmann. Zu letzterem war Theodorich, obwohl aus burgundischem Geschlecht oder vielleicht gerade deshalb, zu stolz und er entschied sich für den deutschen König, an den ihn die Tradition, sein Vortheil und die bisherige Freundschaft wies: Theodorich erkennt die Oberlehensherrlichkeit des deutschen Königs an und läßt sich von Rudolf mit der Grafschaft Mömpelgard belehnen. Von jetzt an bildet die Grafschaft Mömpelgard ununterbrochen ein Lehen des deutschen Reiches. Doch ist damit das für die Grafschaft Mömpelgard längst hergebrachte Erbrecht der Frauen nicht abgeschafft, Mömpelgard vielmehr auch ferner stets als ein Kunkel-lehen vererbt worden. So bestimmte auch gleich Theodorich III., den kein agnatischer Nachkomme überlebte, seine Urenkelin Wilhelmine von Neuenburg (i. d. Schweiz) und ihren Gatten, den jungen Grafen Reinald von Burgund, aus dem Hause Chalons, den Sohn Pfalzgrafen Hugos von Burgund, zu seinem Erben, welcher letzterer auch sofort die Grafschaft Mömpelgard und den größten Theil der anderen umfangreichen Herrschaften Theodorichs III. mit seinem eigenen nicht unbedeutenden Besitzthum vereinigte, 1282. Dieser Graf Reinald, das Prototyp eines mittelalterlichen Feudalherrn, ist u. a. der Begründer der in der Folge noch vermehrten Freiheiten der Stadt Mömpelgard, indem er sie um die Summe von tausend Livres estevenantes und eine dauernde mäßige Jahressteuer von einer Reihe lästiger Abgaben und der Pflicht zur Heeresfolge befreite, auf Bannrechte verzichtete, den freien Zug im Grundsatze zuließ, einen bedeutenden Theil der Gerichtsbarkeit den Gemeindebehörden übertrug, insbesondere aber durch Einräumung des Rechts, die Mitglieder des Gemeinderathes und damit den aus ihnen genommenen ersten Bürgermeister jährlich neu zu wählen, der Gemeindeverfassung ihre bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bewahrte freie Gestalt verlieh <sup>1)</sup> Der wirkliche oder vermeintliche Mißbrauch dieser Freiheiten führten schon unter Reinald selbst, noch mehr unter seinen Nachfolgern zu langandauernden Zerwürfnissen.

Graf Reinald machte den Versuch, das Lehenband mit dem deutschen Reiche zu zerreißen und die Grafschaft Mömpelgard als Lehen seinem Bruder Otto, Pfalzgrafen von Burgund, aufzutragen, während letzterer seinerseits sich unter die Lehensherrlichkeit des französischen Königs zu stellen trachtete. Allein König Rudolf ließ dies nicht ungeahndet hingehen; er erklärte den Grafen Reinald wegen Felonie des Lehens für verlustig, legte ihm eine schwere Geldbuße auf, und Reinald war froh, als sich Rudolf herbeiließ, ihm die Grafschaft Mömpelgard wieder als Lehen des deutschen Reiches zu übertragen, 1284. Ebenso zwang der deutsche König im Jahr 1289 den Pfalzgrafen Otto, über die Freigrafschaft des deutschen Reiches die Lehensoberherrlichkeit aufs neue anzuerkennen.

Pfalzgraf Otto von Burgund, söhnelos, versprach im Jahr 1295 seiner mit dem jüngeren Sohne des französischen Königs verlobten Tochter die Freigrafschaft Burgund und alle seine Besitzungen als Mitgift. Dem widersetzten sich die burgundischen Großen, von dem deutschen König Adolf unterstützt, in jahrelanger verheerender

<sup>1)</sup> Ueber die eigenthümliche von der burgundischen ganz abweichende Gemeindeverfassung Mömpelgards vgl. Hausleutner a. a. O. S. 536, namentlich aber P. E. Tuefferd a. a. O. p. 70—80, Tuey Etude sur le droit municipal en Franche-Comté und L. C. Tuefferd Essai sur l'administration gouvernementale du comté de Montbéliard.



Fehde. Nachdem aber König Albrecht, eine andere Politik verfolgend, mit König Philipp dem Schönen in freundschaftliche Beziehungen getreten war und nach Anerkennung der deutschen Lehensoberhoheit über die Freigrafschaft seitens Philipps die burgundischen Grafen zum Gehorsam gegen letzteren aufgefordert hatte, da mußten sie sich fügen und leisteten daher im Jahr 1301 dem französischen König als Grafen von Burgund den Lehenseid. Diesen Eid leistete auch Reinald von Burgund, Graf von Mömpelgard. Allein nicht für die Grafschaft Mömpelgard, die ja ein unmittelbares Reichslehen, sondern allein wegen seiner anderen, in der Freigrafschaft gelegenen und von den Pfalzgrafen von Burgund zu Lehen gehenden Herrschaften hat Reinald die Oberlehenherrlichkeit König Philipps von Frankreich anerkannt; für die früher so oft beanspruchte Eigenschaft Mömpelgards als eines burgundischen Lehens ist darum der erwähnte Vorgang keineswegs beweisend.

Da Reinalds schwachsinziger Sohn Othenin (1321—1332) unverheiratet starb, so brachte dessen älteste Schwester Agnes die Grafschaft Mömpelgard sammt Granges durch ihre Verheiratung mit Heinrich von Montfaucon wieder an dieses Haus 1322. Unter Heinrichs Regierung hatte die Grafschaft theils durch die Fehden mit dem Herzog von Burgund und mit den übrigen Nachbarn sowie durch die verheerenden Einfälle bald der französischen bald der englischen Partei, theils durch Seuchen viel zu leiden, zwei Drittel der Bevölkerung wurden vom schwarzen Tod weggerafft; eine Judenverfolgung knüpfte sich auch in Mömpelgard an diese Heimtuchungen. Uebrigens erlosch auch die jüngere Linie des Hauses Montfaucon kaum sechzig Jahre nach Heinrichs Regierungsantritt. Heinrichs Sohn nämlich, Graf Stefan von Montfaucon, unter dem die Grafschaft Mömpelgard anfangs ebenfalls durch verderbliche Fehden litt, der aber auch wie sein Vater auf Vermehrung des Besitzthums eifrig bedacht war und den Ruhm eines mächtigen, aber milden und gerechten Herrn genoß, hatte zwar drei Söhne, allein zwei waren schon früher in der Blüte der Jugend gestorben und der letzte fiel in der unglücklichen Schlacht bei Nikopolis am 28. September 1396. Da errichtete der hochbetagte Graf Stefan, obwohl er noch immer nicht an den Tod dieses letzten seiner Kinder glauben wollte, am 31. Oktober 1397 ein Testament, worin er seine ansehnlichen Besitzthümer für den Fall daß Heinrich nicht mehr leben sollte, unter dessen vier Töchter, seine einzig überlebenden gesetzlichen Nachkommen, vertheilte. Zwei Tage darauf starb Stefan, und sofort eilte Graf Eberhard der Milde von Württemberg aus dem Elsaß herbei und vereinbarte unterm 13. November ein Eheverlöbniß zwischen seinem unmündigen Sohne Eberhard dem Jüngeren und der ältesten der Montfauconer Erbsinnen, Henriette. Ihr Beibringen bestand in der Grafschaft Mömpelgard, den Herrschaften Clerval, Granges, Passavant, Etobon, Saulnot sammt den dazu gehörigen Lehenschaften und Rechten (sowie der im Jahr 1461 vom Hochstift Basel wieder ausgelösten Stadt Pruntrut).

Die auf diese Weise im Jahr 1397 von dem Hause Württemberg erworbene Grafschaft Mömpelgard (Mons Piligardae, Monsbeliardus, Mons belligardi, Montbéliard) grenzt nordöstlich unmittelbar an das Oberelsaß und die ehemalige Grafschaft Pfirt, auf den übrigen Seiten an das alte Bisthum Basel und die Freigrafschaft Burgund. Sie liegt wie die letztere im Flußgebiete des Doubs (dessen Schiffbarmachung schon im Jahr 1554 Graf Georg von Württemberg geplant hatte), und bestand aus der Stadt Mömpelgard und etwa 50 Dörfern. Die Stadt Mömpelgard selbst, der Geburtsort Cuviers, liegt am Allan (Allaine) und der Luzine oder Rigole, zwei Zuflüssen des Doubs, und an dem schon um 1670 erwogenen aber erst i. J. 1832 fertig gestellten Rohne-Rheinkanal im Departement Doubs, wenige Stunden von



Belfort und Pruntrut entfernt. Stadt und Schloß Mömpelgard, — „ein Schlüssel deutscher Landen wider Frankreich und Burgund“ sagt Ladislaus Suntheim — sind sehr alt; die Stadt zeichnete sich schon frühe durch ihren Gewerbesleiß aus, am Ende des 18. Jahrhunderts zählte sie 4000, jetzt über 6000 Einwohner; (eine Abbildung des Mömpelgarder Schlosses bei Clerc a. a. O. 2, 358). Während die Grafschaft Mömpelgard vom deutschen Reiche zu Lehen ging, waren die Herrschaften Clerval, Granges und Passavant, welche Henriette ebenfalls an Württemberg brachte, Afterlehen der Freigrafschaft Burgund. Von ihnen liegt Granges la ville, Granges le bourg und der größte Theil der 33 einst dazu gehörigen Dörfer im heutigen Departement Haute-Saône, ebenso Etobon und Saulnot, jetzt beides Dörfer mit 700—800 Einwohnern in der Nähe Héricourts, das Uebrige, insbesondere die Städtchen Clerval (1350 Einw.) und Passavant (510 Einw.) im Departement Doubs, Arrondissement Baume les Dames. Auch zu diesen Herrschaften gehörte eine große Anzahl von Dörfern. — Die hochburgundischen Allodien sind von Württemberg erst später erworben worden.

Alle diese schönen Herrschaften nahm Graf Eberhard der Milde von Württemberg namens seines Sohnes noch im Jahr 1397 in Besitz, und auf diese Weise entstand ihre über vier Jahrhunderte dauernde Verbindung mit dem Hause Württemberg. Im Jahre 1409 übernahm der jüngere Graf Eberhard, der Gatte Henriettes von Mömpelgard, selbst die Regierung dieser Grafschaft und der dazu gehörigen Herrschaften und nach dem Tode seines Vaters 1417 wurde er auch in dessen Graf- und Herrschaften Nachfolger, so daß er nun alles Besitzthum der Württemberger in seiner Hand vereinigte. Allein als er zwei Jahre darauf starb, nahm die kurze Verbindung ein Ende: die Witwe Henriette zog ihr Beibringen wieder an sich; die übrigen rechtsrheinischen und elßäbischen Besitzungen aber theilten ihre Söhne Ludwig und Ulrich von Württemberg, volljährig geworden, im Jahre 1441 und 1442. Als ihnen mit dem Tode ihrer Mutter (1444) die Grafschaft Mömpelgard zufiel, regierten sie dieselbe zunächst gemeinsam. Aber diese Gesamtregierung ließ sich in dem entfernten Lande, das damals schwer unter der Geißel der Armagnaken, durch Seuchen und Hungersnoth litt, auf die Dauer nicht durchführen; durchs Loos entschieden die Brüder darum schon im Jahr 1446, daß Graf Ludwig von Württemberg-Urach, dem bei der früheren Theilung auch die elßäbischen Besitzungen Horburg und Reichenweier zugefallen waren, künftig auch in Mömpelgard allein regieren und dagegen seinen Bruder Ulrich durch eine Schuldverschreibung über 40 000 Gulden schadlos halten solle. Es wurde demnach der Kapitalwerth der Grafschaft Mömpelgard und der drei hochburgundischen Lehen zu 80 000 Gulden angeschlagen.

Nur 27 Jahre war Mömpelgard beim Württemberg-Uracher Landestheil geblieben, da erhielt es, nachdem es im Jahr 1461 nahe daran gewesen, an Ludwig von Chalons verkauft zu werden, (T. E. Tuefferd p. 253), im Jahr 1473 wieder einen eigenen Regenten an dem jüngeren Sohne des Grafen Ulrich des Vielgeliebten von Württemberg-Stuttgart namens Heinrich, der zufolge des Uracher Vertrages den gesamten linksrheinischen Besitz abgetreten erhielt, wogegen er auf seine Ansprüche an die rechtsrheinischen Landestheile zu Gunsten der Linien seines Bruders und seines Veters Eberhard verzichtete. Allein Graf Heinrich bekam an Karl dem Kühnen, dem Erben des französischen Lehensherzogthumes Burgund und der reichslehenbaren Freigrafschaft Burgund, einen schlimmen Nachbar. Die Grafschaft Mömpelgard, die auch unter Graf Eberhard im Bart, Ludwigs Sohn und Nachfolger, von Kriegsdrangfalen nicht verschont geblieben war, lag dem ländersüchtigen Herzog Karl bei seinen Planen auf



Oberelfaß und die Schweiz doppelt begehrenswerth. Als er daher bei Graf Heinrich mit seinen zum erstenmal von seinem Vater Philipp dem Guten erhobenen lehensherrlichen Ansprüchen auf Mömpelgard weder auf gütlichem Wege noch mit Rechtskniffen vor burgundischen Gerichten durchdrang, ließ er Heinrich auf einer Wallfahrt überfallen und gefangen nehmen in der Hoffnung, dadurch am schnellsten zum Ziele zu gelangen. In der That ließ sich Heinrich die Zusage abnöthigen, er wolle dem Herzog Schloß und Stadt Mömpelgard öffnen und ihn einen Waffenplatz daraus machen lassen. Aber nach Mömpelgard kam Karl darum doch nicht hinein; der wackere württembergische Landvogt Markward von Stein öffnete ihm die Thore nicht, obwohl der gefangene Graf auf dem benachbarten Berge la Crotte (jetzt Citadelle genannt) knieend und der Scharfrichter mit entblößtem Schwerte hinter ihm stehend der bedrängten Stadt vor Augen gestellt und ihr bei längerem Widerstand mit der Enthauptung Heinrichs gedroht wurde. Das graufame Spiel und sein mehrjähriges Schmachten in Gefängnissen, woraus ihn erst Karls Tod i. J. 1477 befreite, legten bei Graf Heinrich, dessen Land inzwischen von Freunden und Feinden ausgefogen und verheert worden war, den Grund zu seiner mit den Jahren wachsenden Geisteszerrüttung. Jetzt war ihm die ganze burgundische Herrlichkeit gründlich verleitet, und so trat er unterm 26. April 1482 zu Reichenweier das Mömpelgard-Burgunder Besitzthum gegen ein Jahrgeld an seinen Bruder Eberhard den Jüngeren ab, der inzwischen (1480) im Württemberg-Stuttgarter Landestheil zur Regierung gekommen war. Horburg und Reichenweier hatte zwar Graf Heinrich in diesem Vertrag für sich behalten; er geberdete sich aber dort immer verrückter, so daß sich sein Vetter Eberhard im Bart endlich im Jahr 1490 veranlaßt sah ihn in Haft zu nehmen; in dieser lebte er noch 29 Jahre, bis endlich — gerade während der Vertreibung seines Sohnes Ulrich aus dem Stammesherzogthum -- der Tod seinen müden Geist erlöste.

Die soeben erwähnten Regierungsveränderungen zeigen, daß die Grafschaft Mömpelgard zwar seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Regenten aus dem Hause Württemberg gehabt hat, aber nur mit Unterbrechungen und meist nur kurze Zeit in der Hand der im übrigen Württemberger Besitzthum jeweils regierenden Grafen gewesen ist. Schon aus diesem Umstande ergiebt sich, daß eine innere Verbindung des linksrheinischen mit dem rechtsrheinischen Württemberger Land in dieser Zeit nicht entstehen konnte, um so weniger, als letzteres selbst noch kein einheitliches Ganzes, keinen Staat bildete. Allein die Entwicklung hiezu war bereits in vollem Gange, mächtig gefördert durch die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Württemberg immer mehr hervortretende Bedeutung der Landstände.

Noch im Jahre 1482, unterm 14. Dezember, vereinigte Graf Eberhard im Bart von Württemberg-Urach durch den Münfinger Vertrag alle Besitzungen seines Veters Eberhard des Jüngeren von Württemberg-Stuttgart mit den seinigen (d. h. also alles Württemberger Besitzthum mit Ausnahme allein der elfäßischen Herrschaften Heinrichs) und stellte deren dauernde Untheilbarkeit unter die Gewährschaft der aus diesen sämmtlichen Gebieten berufenen Vertreter der Stände. Damit war für den Aufbau des württembergischen Staates die Grundlage geschaffen; von jetzt an gab es nicht mehr württembergische Herrschaften, es gab nur noch eine württembergische Herrschaft und eine Württemberger Landschaft. Zu dieser Landschaft gehörten auch die Grafschaft Mömpelgard und die drei hochburgundischen Lehen. Dies muß betont werden. Beweis hiefür ist eben, daß die Abgeordneten der Städte Mömpelgard, Clerval, Granges und Passavant auf dem eben erwähnten Münfinger Tage erscheinen, den Vertrag schließen helfen und ihn beschwören, die



von Mömpelgard auch die Vertragsurkunde unterfiegeln. Aus dem Umfande, daß die beiden Württemberger Grafen Eberhard der Stadt Mömpelgard nachträglich (10. Mai 1483) eine urkundliche Versicherung ertheilen, daß ihr die Besehwörung und Befiegelung des Münfingener Vertrages an ihren Freiheiten unschädlich sein solle, darf man nicht etwa schließen, die linksrheinischen Gebiete stünden außerhalb des Vertrages, ihre Gesandten seien nur als Solennitätszeugen beigezogen worden. Diese Ansicht wäre mit dem Wortlaut des Münfingener Vertrages unvereinbar. Umgekehrt steht mit diesem Vertrag die spätere Urkunde darum nicht in Widerspruch, weil das Münfingener Untheilbarkeitsgesetz die Mömpelgarder Freiheiten nicht berührt, beide also ganz gut neben einander bestehen können. Ähnliche Versicherungen wie der Stadt Mömpelgard sind darum auch verschiedenen rechtsrheinischen Städten z. B. Balingen und Ebingen von den beiden Eberharden ertheilt worden (C. F. Stälin III. 608 N. 2). Die mömpelgard-burgundischen Abgeordneten erscheinen denn auch in der Folgezeit auf den württembergischen Landtagen, werden zu der Württemberger Landschaft gezählt und handeln mit dieser gemeinsam. So verschreiben sich beim Eintritt Eberhards des Älteren in den Schwäbischen Bund die Abgeordneten der Städte Mömpelgard, Granges, Clerval und Passavant neben denen der rechtsrheinischen Städte gegen den Schwäbischen Bund (1488 Montag nach Judica; Sattler Gesch. des Herzogthums W. unter der Regierung der Grafen 3. Fortf. Beil. 122). Ebenso erscheinen sie auf dem Landtag im Herbst gleichen Jahres, wie ein Schreiben Eberhards des Jüngeren zeigt, das folgende Aufschrift trägt: „Den ehrwürdigen, wohlgeborn allen Prälaten, Grafen, freien Herrn der Ritterschaft, Städte und gemeinen Landschaft unserer Grafschaften und Herrschaften Wirtemberg und Mümpelgart jetzt verammelt“ (Orig. im Staatsarchiv zu Stuttgart). Und als im Jahr 1489 der Frankfurter Entscheid die Irrungen zwischen den beiden Eberharden beendet hatte und die württembergische Landschaft zu dessen Bekräftigung und Gewährleistung nach Stuttgart zusammenberufen wurde, da erschienen wieder die Abgeordneten der mehrgenannten linksrheinischen Städte und stellten mit den rechtsrheinischen gemeinsam unterm 30. Oktober 1489 die verlangte Urkunde aus; (Original ebenda selbst).

So war Aussicht vorhanden, daß nicht bloß die Vereinigung der Grafschaft Mömpelgard zu Einem Territorium mit dem rechtsrheinischen Gebiet der Württemberger eine dauernde sein, sondern auch die übrigen zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in Gesetzgebung, Verwaltung und Besteuerung, ja vielleicht auch die in Sprache und Sitte allmählig sich verwischen und ausgleichen und daß so die Verschmelzung werde eine immer innigere werden. Allein es ist ganz anders gekommen. Auf dem Reichstage zu Worms im Juli 1495 wurde dem Grafen Eberhard im Bart die Herzogswürde verliehen. Unter Berufung auf die Worte des Herzogsbriefes:

„So haben wir — die vorgemelt Wirtembergisch Landtschaft zu Swaben gelegen mit allen herrschafften, stetten, Schloffen, leuten und guetern, so von dem heiligen Reich zu Lehen herrren, Es seyen Herzogthumb, Grafschafften oder herrschafften ganantz nichts außgenommen — samentlich zu einem herzogthum geordnet ufw.“

wird nun allgemein behauptet, da Mömpelgard nicht in Schwaben liege, König Maximilian aber nur die in Schwaben gelegene württembergische Landschaft zu dem neuen Herzogthum vereinigt habe, so sei eben darum Mömpelgard kein Theil des Herzogthums geworden, sondern von dem zu Münfingen geeinten und erst i. J. 1492 zu Esslingen in seiner Untheilbarkeit bestätigten Territorium stillschweigend wieder abgetrennt und seine besondere Wege gewiesen worden.



Dieser Schlußfolgerung gegenüber ist vor allem festzustellen, daß der württembergische Herzogsbrief Bestimmungen getroffen hat erstens darüber, welches Gebiet zu dem neuen Herzogthum gehören soll, zweitens darüber, welches Gebiet dauernd untheilbar bleiben soll. Beiderlei Bestimmungen können sich auf dasselbe Gebiet beziehen, müssen es aber nicht. Die früheren Schriftsteller, Spittler ausgenommen, haben diesen Unterschied nicht beachtet, vielmehr in der vorhin erwähnten Weise folgernd alles linksrheinische Gebiet nicht nur vom Herzogthum, sondern auch von der untheilbaren Masse ausgeschlossen. Daß letzteres jedenfalls unrichtig ist, glaubt Verfasser an anderer Stelle<sup>1)</sup> dargethan zu haben: das Untheilbarkeitsgesetz des Herzogsbriefes umfaßt auch die Grafschaft Mömpelgard und die drei burgundischen Lehen, überhaupt alles damalige Besitzthum der Württemberger mit einziger Ausnahme von Graf Heinrichs elfäßischen Herrschaften. Daß aber die Grafschaft Mömpelgard nach König Maximilians und Herzog Eberhards I. in der Urkunde ausgedrückter Absicht auch einen Theil des neuen Herzogthums bilden sollte, ist mir ebenfalls nicht zweifelhaft, wenn ich gleich zugeben muß, daß bezüglich dieses Punktes ein zwingender Beweis nicht geführt werden kann.

Es handelt sich um die Auslegung der Worte: „die vorgemelte württembergische Landschaft zu Schwaben gelegen.“ Daß die Grafschaft Mömpelgard seit 1482 und also auch noch zur Zeit des Herzogsbriefes zur württembergischen Landschaft gehört hat, ist oben festgestellt worden, der Ausdruck „würtembergische Landschaft“ steht also meiner Auslegung nicht im Wege, spricht vielmehr für sie. Daß die Grafschaft Mömpelgard aber ferner, trotz der überrheinischen Lage im Jahr 1495 als zu Schwaben gelegen bezeichnet werden konnte, leuchtet ein, sobald wir uns daran erinnern, daß am Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Worte Schwaben jedermann im deutlichen Reiche sofort verband den Begriff des Schwäbischen Bundes. Der Schwäbische Bund war die jugendkräftige Lieblingsanstalt König Maximilians, nur in dem Schwäbischen Bund (und vielleicht noch in der Landvogtei Oberschwaben — „Niederschwaben“) bezeichnete das Wort „Schwaben“ keine staatsrechtliche Antiquität. Wenn wir also in einer Urkunde König Maximilians das Wort „Schwaben“ treffen, so ist es wohl richtiger, einen politisch lebendigen als einen nurmehr der Geschichte angehörigen oder etwa gar einen ethnographischen Begriff damit zu verbinden, richtiger also, unter Schwaben all dasjenige zu begreifen, was zum Schwäbischen Bunde gehörte. Dazu kommt, daß der Schwäbische Bund ursprünglich von Kaiser Friedrich selbst nicht mit diesem Namen bezeichnet, sondern genannt wurde „die Einung und Verständnis des Lands zu Schwaben“, und noch im Juli 1533 sind es „die Stände des Bunds im Land zu Schwaben“, an welche Herzog Christoph von Württemberg seine gedruckte „Anfuchung“ gerichtet hat. (Sattler Grafen III. Beil. 123. Klüpfel Urkunden z. Gesch. des Schw. Bundes I. 30 u. a. Kugler Christoph H. z. W. I. 20). Was lag nun näher als, auch nach Ausdehnung des Bundes über altschwäbisches Land hinaus, die Gebiete der Stände des „Bundes im Land zu Schwaben“ schlecht hin „das Land zu Schwaben“ zu nennen?

Die hier vertretene Auslegung ist aber nicht bloß möglich und wahrscheinlich, sie erscheint geradezu nothwendig gegenüber dem Wort „die vorgemelte Landschaft.“ Denn die der oben ausgehobenen Stelle unmittelbar vorangehenden Worte lauten:

„Darumb aus—genaden, die wir zu dem gemelten vnnserm lieben Oeheim vnd seiner Lanndtschafft im Krays zu Swaben gelegen haben vnd tragen, So haben wir — die vorgemelt Wirtembergisch Lanndtschafft ufw.“

<sup>1)</sup> Das Untheilbarkeitsgesetz im württemb. Fürstenhaufe Stuttg. 1883 — abgedruckt in den Vierteljahrsheften 1883 S. 161 ff.



Das Wort „Kreis“ ist von jeher die Bezeichnung für einen politischen Bezirk. Da nun im Jahr 1495 das alte Herzogthum längst aufgelöst, die neue Kreisverfassung aber und der Schwäbische Kreis noch nicht geschaffen waren, was konnte da der Ausdruck „Kreis zu Schwaben“ anderes bedeuten als den Kreis der schwäbischen Bundesstände? Der Kreis der schwäbischen Bundesstände aber umfaßte nicht bloß Herren, deren Besitzungen im alten Herzogthum Schwaben oder im späteren Schwäbischen Kreise lagen, er zählte sogar Mitglieder, die gar keine Schwaben waren, z. B. die Bayernherzoge, insbesondere aber zählte er solche, welche nur mit einem Theile ihrer Besitzungen zu Schwaben im engeren Sinne zu rechnen sind, die aber gleichwohl auch mit ihren nichtschwäbischen Gebieten dem Bunde beigetreten waren. Solche Gebiete sind z. B. die linksrheinischen Besitzungen der Deutschordensballei Elsaß und Burgund, die österreichischen Herrschaften im Breisgau und Elsaß (wenigstens zeitweise), namentlich aber sämtliche linksrheinische Besitzungen Graf Eberhards im Barte, darunter auch die Grafschaft Mömpelgard. (Sattler a. a. O. Beil. 121. 122).

Damit erscheint die Behauptung gerechtfertigt, daß linksrheinisches Gebiet im Jahr 1495 recht wohl als „zu Schwaben gelegen“ hat bezeichnet werden können, und es läßt sich also die Annahme, der württembergische Herzogsbrief habe auch die Grafschaft Mömpelgard zu dem neuen Herzogthum geschlagen, vor allem mit dem Wortlaut der Urkunde wohl vereinigen. Für diese Auslegung spricht aber ferner der tatsächliche Zustand bei Erlassung des Herzogsbriefes: Mömpelgard gehörte bereits zur Württemberger Landschaft, gehörte bereits zur untheilbaren Masse. Während nun Maximilian diese Untheilbarkeit in vollem Umfang ausdrücklich bestätigte, also mit Inbegriff Mömpelgards, sollte er gleichwohl diese ansehnliche Grafschaft von dem neuen Herzogthum ausgeschlossen haben, und zwar wohlgemerkt ohne diesen Unterschied auch nur mit einem einzigen Worte ausdrücklich hervorzuheben? — Das wäre mindestens auffallend.

Der herrschenden Ansicht widerspricht auch die dem König Maximilian allgemein bei der Schaffung des Herzogthums Württemberg zugeschriebene Absicht, den Einkünften und der Macht des deutschen Königs einen Zuwachs zu verschaffen durch die Bestimmung des Herzogsbriefes, daß das neue Herzogthum nach Aussterben des württembergischen Mannsstammes ans Reich fallen und dauernd dem Reichsgut als eine Mehrung einverleibt bleiben solle. Es hatte also Maximilian als deutscher König, und da er die Krone bei seinem Hause zu erhalten hoffte, auch als österreichischer Prinz daran ein Interesse, daß das neue Reichsmannlehen möglichst viel von dem bisherigen Besitzthum Eberhards umfasse. Und bei diesem seinem Interesse sollte Maximilian gerade dasjenige verfäulmt haben, absichtlich verfäulmt haben, was dies Interesse am meisten förderte, nämlich die Verwandlung des einzigen Württemberger Reichsweiberlehens der Grafschaft Mömpelgard, in ein Reichsmannlehen — eben durch Verschmelzung derselben mit dem neuen Herzogthum? Warum das? Auch hier steht die herrschende Auslegung vor einem Räthsel.

Dazu kommt noch ein Weiteres. Eberhard im Bart bemerkt selbst in der Instruktion an seine Räte, was sie der Erhöhung halb bei der Landschaft anbringen sollen, (Sattler IV. Beil. 18), daß er die Erhöhung nicht um seiner selbst willen angenommen, daß er aber „nach allerlei Erwägung“ hierin wie allwegen des gemeinen Landes und seiner Zugewandten Nutz seiner eigenen Person habe vorgehen lassen, „damit nun daselbig [gemeine Land] noch mehr wird gefestigt und dadurch Zertrennung Seiner Gnaden Land, Leut und Zugewandten aller Ständ desto sicherlicher möcht werden verhütet, so hab Sein Gnad demselben und nit seiner Person



zu Lieb sich in obgemelts gnädig Anbieten der kgl. Majestät — begeben“. Welche Bedenken mögen das gewesen sein, die dem Grafen Eberhard, der sich doch bisher schon fürstenmäßig gehalten, so schwer wogen, daß er sich sogar, wie Sattler berichtet, die Erhöhung am liebsten ganz verboten hätte? Es konnte wohl nur die Erwägung der Thatfache sein, daß der Herzogsbrief durch Verwandlung aller württembergischer Reichslehen in Mannlehen die Töchter des Hauses Württemberg ihrer Ansprüche auf die Grafschaft Mömpelgard beraube. Ueberdies führt der von Eberhard nach obigen Worten mit der Erhöhung verfolgte Zweck zu dem Schlusse, daß jedenfalls nach Eberhards Willen und Meinung der Herzogsbrief diesen Zweck erfüllte durch Umgießung aller seiner Reichslehen in das neue Herzogthum, insbesondere auch Mömpelgards. Nebenbei bemerkt wäre es, wenn Mömpelgard umgekehrt vom Herzogthum ausgenommen werden wollte, wieder auffallend, daß auch in der ebenerwähnten Instruktion wie in den der Erhöhung vorhergehenden Verhandlungen mit Maximilian der künftigen Stellung Mömpelgards zu dem Herzogthum und zu der Württemberger Landschaft in keiner Weise Erwähnung geschieht.

Aber bei allem Gewicht des Vorgebrachten muß immerhin zugegeben werden, daß damit ein zwingender Beweis nicht erbracht ist, (während freilich der von Naft in Hausleutners Schwäb. Archiv 1790 S. 412 auf die besondere Ausführung der Grafschaft Mömpelgard im Titel der württembergischen Herzoge gestützte Gegenbeweis nicht stichhaltig erscheint). Jedenfalls ist unbestreitbar, daß thatfächlich in der Folge stets die hier bekämpfte Auslegung des Herzogsbriefes beliebt worden ist. Daher aber ist es gekommen, daß der Herzogsbrief, der die württembergischen Besitzungen am innigsten hätte verschmelzen sollen, thatfächlich den Wendepunkt bildet, von wo an die Verbindung Mömpelgards mit dem rechtsrheinischen Gebiet sich gelockert und schließlich ganz aufgelöst hat.

Zwar trotz dem Ausfluß der Grafschaft Mömpelgard von dem neuen Reichsmannlehen wäre eine engere Verbindung beider und der burgundischen Herrschaften, vor allem die Fortsetzung der gemeinsamen Landtage wohl möglich gewesen; nahmen ja doch auch die böhmischen und pfälzischen Lehenstücke (Beilstein, Neuenbürg, Bottwar, Marbach u. s. w.), welche ebenso wie die drei burgundischen Lehen zwar zur untheilbaren Masse, aber als nicht reichslehenbar nicht zum Herzogthum gehörten, an der württembergischen Verfassung in jedem Bezuge theil. Allein schon auf dem wichtigen Landtage im Frühjahr 1498, der zu Herzog Eberhards II. Absetzung führte, waren keine übrerrheinische Abgeordnete erschienen. Die auf ihre besonderen Freiheiten stolzen, zudem mit den heimischen Angelegenheiten voll- auf beschäftigten Mömpelgarder zeigten, wie alle Burgunder, wenig Neigung zu dem rechtsrheinischen Deutschland, von dem so manches, vor allem schon die Verschiedenheit der Sprache trennte. Viel lieber gingen sie ihre eigenen Wege und suchten darum von dem Württemberger Hauptlande und der Mittragung seiner Lasten ganz los zu kommen. Im Herzogthum aber fehlte ein Regent, der kräftig genug gewesen wäre, die Mömpelgarder mit starker Hand, auch gegen ihren Willen, bei der Württemberger Landschaft zu halten. Wenn König Maximilian schon i. J. 1498 im Horber Vertrag bemerkt, die alten Familienverträge seien mitfammt der Württemberger Grafen gemeinen Landschaften geschlossen, so kann zwar daraus noch nichts gefolgert werden, weil dieser Ausdruck vielmehr von einem zeitlich nach einander als einem räumlich nebeneinander Bestehen und Tagen dieser Landschaften verstanden werden muß (denn Mömpelgard hatte nie eine besondere ständische Vertretung); bezeichnend aber für die selbständige Stellung, welche Mömpelgard schon in dem ersten Regierungsabschnitt Herzog Ulrichs einnahm, ist



eine Stelle des Tübinger Vertrages von 1514. Während hier den rechtsrheinischen Städten und Aemtern ihr bestimmter Antheil an den von der Landschaft übernommenen Schulden Ulrichs zugewiesen wird, ist von den linksrheinischen nur gesagt, die Aemter Mömpelgard, Blamont (und Reichenweier) sollen auch „geben und reichen, so viel bei denselben erreicht werden mag.“ Thatächlich ist bei ihnen damals rein gar nichts zu erreichen gewesen. Es waren auch auf diesem wie auf allen späteren Landtagen die linksrheinischen Städte nicht mehr vertreten.

Allein war auch das Verhältnis Mömpelgards zur württembergischen Landschaft bereits erheblich gelockert, so stand doch zunächst immer noch fest seine Zugehörigkeit zum Schwäbischen Bunde. Und als Herzog Ulrich im Jahr 1512 aus diesem austrat, da hatte bereits eine andere staatliche Einrichtung ihre Lebensfähigkeit bewiesen, durch die jene Gebiete wenigstens an das deutsche Reich noch fest geknüpft blieben, die Kreisverfassung. Die Regimentsordnung von 1500 weist dem schwäbischen Kreise von den württembergischen Besitzungen nicht etwa bloß das Herzogthum Württemberg zu, sondern alles Fürstenthum, Land und Gebiet des Herzogs von Württemberg: also auch die überrheinische Grafschaft Mömpelgard. Es kann dagegen nicht eingewandt werden, daß diese ihrer Lage nach zum Oberrheinischen Kreise gehört hätte. Denn Mitglieder der Kreise waren Personen, nicht Länder; die Zugehörigkeit an einen Landesherrn, nicht die geographische Lage des Landes war entscheidend, letztere wurde erst in zweiter Linie berücksichtigt (J. J. Moser Staatsrecht 25, 229). Darum waren auch die vorderösterreichischen Besitzungen in Schwaben nicht zum Schwäbischen, sondern zum Oesterreichischen Kreise geschlagen und das dem Kurfürsten von Mainz zuständige Erfurt, obwohl mitten in Oberfachsen gelegen, gehörte trotzdem zum Kurrheinischen Kreise; anderer Beispiele zu gesehweigen. Weil aber Mömpelgard als Land des Herzogs von Württemberg zum Schwäbischen Kreise gehörte, findet sich der Graf von Mömpelgard in keinem anderen Kreise als Stand aufgeführt und ebenfowenig in der Reichsmatrikel, der Herzog von Württemberg dagegen in letzterer so auffallend hoch veranlagt, nämlich so hoch wie ein Kurfürst.

Daß sich Mömpelgard gleichwohl in der Folge auch dem Kreisverband und allen Reichs- und Kreislasten entzogen und so mit dem Herzogthum Württemberg vollends allen Zusammenhang verloren hat, ist eine der bedauerlichen Folgen der unglückseligen Ereignisse zu Herzog Ulrichs Zeit. Der Schwäbische Bund eroberte das rechtsrheinische Württemberg und stellte es dem Kaiser Karl V. zu (1520). Auch Horburg und Reichenweier wurden besetzt (s. o.); nur die eigentliche Grafschaft Mömpelgard (und die burgundischen Herrschaften) wurden dem Herzog vom Kaiser und dem Schwäbischen Bund nicht entzogen. Jetzt trat das eroberte „Land Württemberg“ wieder in den Schwäbischen Bund, natürlich aber nur, soweit es in die Gewalt des Bundes und des Kaisers gekommen war, Mömpelgard also nicht. Damit waren thatächlich die Geschieke der überrheinischen Gebiete von denen des Herzogthums vollständig getrennt.

Dieser thatächliche Zustand äußerte bald rechtliche Wirkungen. Bisher waren, wie bemerkt, nicht die einzelnen Länder, sondern die Landesherrn die Mitglieder der Reichskreise gewesen. Dieser Grundsatz wurde auch auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521 aufrechterhalten, aber doch Eine Ausnahme davon gemacht bei — Württemberg. Im Zusammenhang nemlich mit der obwaltenden Unklarheit der Verhältnisse — denn Karl V. hatte zwar unterm 10. August 1520 das Fürstenthum Württemberg erblich zu behalten erklärt, aber noch keine nähere Bestimmung über die Art des Behaltens getroffen — nennt die Regimentsordnung von 1521 als



Mitglieder des dritten Zirkels die Bisthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Bischofen von Chur, Konstanz, Augsburg, des Herzogthums zu Württemberg, des Markgrafen von Baden ufw.“ Dabei blieb es auch, nachdem Ulrich im Mai 1534 sein Herzogthum zurückerobert hatte; auch fernerhin war Mitglied des Schwäbischen Kreises nicht der Herzog von Württemberg mit allem seinem Fürstenthum, Land und Gebiet, sondern nur die Gebiete des Herzogthums Württemberg. Daß aber Mömpelgard zu letzterem gehöre, daran dachte man nach Ulrichs Rückkehr entfernt nicht mehr. Nicht bloß sprach jetzt hiegegen die lange thatsächliche Trennung, sondern auch das unmittelbare Interesse des Württemberger Haufes. Dieses forderte nach Ulrichs Rückkehr eine möglichst scharfe Betonung der staatsrechtlichen Verschiedenheit Mömpelgards von dem Herzogthum, damit Mömpelgard nach wie vor als unmittelbares Reichslehen sich behalten ließe, während das Herzogthum auch nach seiner Wiedereroberung nur als österreichisches Afterlehen zugestanden erhalten werden konnte, ja nach dem schmalkaldischen Kriege eine Zeit lang wieder auf dem Punkte stand dem Württemberger Haufe ganz verloren zu gehen. Dazu traten die Vortheile, welche die Eigenschaft Mömpelgards als eines Kunkellehens für die Töchter in Aussicht stellte. — So haben die Strebungen der Mömpelgarder einerseits, andererseits die zu Herzog Ulrichs Zeit selbst bezüglich der Person des Regenten eingetretene Trennung der Grafschaft von dem Herzogthum, dann das eigene unmittelbare Interesse des Regentenhaufes die dauernde Loslösung Mömpelgards von dem Herzogthum Württemberg, der Württemberger Landschaft und dem Schwäbischen Kreise herbeigeführt.

Herzog Ulrich, der sich nach Vertreibung aus dem Herzogthum nach Mömpelgard begeben hatte 1519, verkaufte im Jahr 1526 diese Grafschaft sammt Granges, Clerval und Passavant an seinen Bruder Georg (der sich um dieselbe Zeit auch mit dem Erzherzog Ferdinand wegen Horburg und Reichenweier verglich), um für den Fall des Mißlingens seiner auf Wiedergewinnung des Herzogthums gerichteten Unternehmungen den Besitz der Grafschaft seinem Haufe sicher zu stellen. Es war das ganze Geschäft nur ein Scheinkauf; als daher die Aussicht auf Wiedererlangung des Herzogthums Württemberg für Ulrich näher rückte, verkaufte er die Grafschaft ohne eine Einwendung Georgs noch einmal, und zwar an den König von Frankreich um 125000 Kronen (258000 *M*) auf Wiederlösung. Letztere erfolgte denn auch nach der glücklichen Wiedereinnahme des Herzogthums in Folge der Schlacht bei Lauffen. Frankreich räumte Mömpelgard, und nun waltete dort von 1535—1542 als Herzog Ulrichs Statthalter sein Bruder Georg, von da an bis zu Herzog Ulrichs Tode (1550) sein Sohn Christoph. (Vgl. C. F. Stälin IV. 90—92. 212. 334. 348. 358—360. 381. 406. 488; P. E. Tuefferd 285—366, insbesondere auch über die Einführung der Reformation).

Der Trennung Mömpelgards vom Herzogthum und von der Landschaft Württemberg folgte bald auch die Trennung von dem regierenden Herrn. Zur Regierung gelangt, überließ Herzog Christoph, Ulrichs Sohn und Nachfolger, seinem Oheim Georg die Grafschaft Mömpelgard sammt allen burgundischen Herrschaften erblich zu eigener Regierung (1553), ein Schritt, der zwar gut gemeint war, der aber unstreitbar gegen das württembergische Untheilbarkeitsgesetz verstieß.

Von jetzt an geschah es auch, daß für die Grafschaft Mömpelgard eine besondere Virilstimme im Reichsfürstenrathe geführt wurde, anfangs unwiderprochen (1559; nach M. Duvernoys *éphémérides* wäre sogar schon unterm 27. Mai 1543 Graf Georg zum Reichstag berufen worden —) später (1576. 1588) bestritten vom — Herzog von Württemberg; letzteres deshalb, weil der Reichstag damit umging, für



die Graffschaft Mömpelgard wegen der neuen Stimme auch einen neuen Anschlag zu den Reichsanlagen festzusetzen, Herzog Ludwig von Württemberg aber mit Grund behauptete, der Mömpelgarder Betreff bei den Reichs- und Kreisanlagen sei bereits in dem Anschlag des Herzogthums Württemberg mitbegriffen. Die Frage ruhte, bis Graf Friedrich von Württemberg-Mömpelgard, im Herzogthum ebenfalls Nachfolger geworden, zwei Stimmen im Reichsfürstenrathe beanspruchte 1603. Allein nun widersetzten sich die katholischen Stände einer solchen Vermehrung der protestantischen Stimmen, und erst im Jahr 1654 gelang es Württemberg, ein günstiges kaiserliches Dekret auszuwirken, nachdem zuvor schon der westfälische Friede vom württembergischen Bevollmächtigten Varnbüler auch im Namen Mömpelgards hinter Nomeny unterschrieben worden war. Gleichwohl ruhte die Mömpelgarder Stimme wieder von 1663—1683 wegen eines Etikettenstreites; Herzog Georg von Württemberg-Mömpelgard konnte es nicht übers Herz bringen, daß die Stimme von Henneberg vor der von Mömpelgard aufgerufen werden sollte, lieber ließ er darum das Mömpelgarder Votum gar nicht aufrufen. Erst vom Ende des 17. Jahrhunderts an wurde die besondere Mömpelgarder Stimme regelmäßig und unwidersprochen ausgeübt. — Im Zusammenhang mit dem Sitz im Reichsfürstenrathe nannten sich die Grafen von Mömpelgard selbst auch Fürsten, principes, princes; das erste Beispiel hierfür findet sich im Jahr 1583. Von Kaiser und Reich wurde ihnen der Fürstentitel erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ertheilt, gleichzeitig mit der Anerkennung der Reichstandshaft. Seitdem wurde auch der Ausdruck „gefürstete“ Graffschaft Mömpelgard üblich.

Bei Untersuchung der Frage, welcher Umstand zu der Beschickung des Reichsfürstenrathes durch die Mömpelgarder Grafen geführt hat, ist davon auszugehen, daß letztere seit dem Ende des 12. Jahrhunderts so wenig mehr als andere Grafen zu den Fürsten gezählt haben; die Burgund betreffende Bemerkung Dithmars von Merseburg: „*Wilhelmus Comes miles est regis in nomine, sed Dominus terrae in re, et in his partibus nullus vocatur Comes nisi is, qui Ducis honorem possidet*,“ trifft nach den gründlichen Ausführungen Fickers bereits für das spätere Mittelalter nicht mehr zu. Als Ausfluß eines althergebrachten Fürstenstandes läßt sich also diese Stimmführung nicht betrachten. Von einer nachträglichen Erhebung in den Reichsfürstenstand aber, worauf der Ausdruck „gefürstet“ hinweist, findet sich keine Spur. Auf die richtige Fährte bringt uns die Berücksichtigung der Thatfache, daß für Mömpelgard eine eigene Stimme erst beansprucht und geführt worden ist seit seiner Trennung von dem im Herzogthum regierenden Fürsten. Hierbei war offenbar maßgebend das Beispiel der getheilten Fürstenthümer, d. h. der für diese seit der Mitte des 13. Jahrhunderts aufgekommene, bis zum Reichstag von 1582 gültige Grundfatz, daß alle Teilfürsten als Reichsfürsten anzusehen und jedem derselben eine Stimme im Reichsfürstenrathe einzuräumen sei. Freilich bemerkt Ficker (Reichsfürstenstand I. 224) mit Recht, daß diese Analogie für Mömpelgard insoferne nicht zutreffend war, als der Herzogsbrief, gemeiner Auslegung nach, Mömpelgard vom Herzogthum ausgeschlossen hatte, die Mömpelgarder Nebenlinie (1553—1593) auch den Herzogstitel nicht führte und die Regenten Mömpelgards nicht als Herzoge von Württemberg, sondern als Grafen von Mömpelgard das Votum beanspruchten, wie denn auch die Stimmen der beiden württembergischen Linien nicht unmittelbar hinter einander im Reichsfürstenrathe aufgerufen wurden, sondern die Mömpelgarder viel später, nämlich hinter Henneberg und schließlich hinter Nomeny. Hier liegt eben eine Unregelmäßigkeit vor, wie die alte deutsche Reichsverfassung deren so viele enthielt.



Da Graf Georg von Württemberg-Mömpelgard kraft eines im Jahr 1513 mit seinem Bruder, Herzog Ulrich, geschlossenen Vergleiches auf den Tod ihres Vaters Heinrich dessen elsäßische Besitzungen allein geerbt hatte, so vereinigten nun er und sein einziger Sohn und Nachfolger Friedrich in ihrer Hand 1. die allodiale Herrschaft Horburg und Reichenweier, 2. die reichslehenbare Grafschaft Mömpelgard, 3. die hochburgundischen Lehen Clerval, Granges und Passavant<sup>1)</sup>, 4. die hochburgundischen Allodien Blamont, Clemont, Héricourt und Châtelot. Letztgenannte Herrschaften, dies ist hier nachzutragen, waren nebst einigen weiteren Herrschaften als altes Montfauconer Erbe von Herzog Ulrich, einem Urenkel der Montfauconer Erbtochter Henriette von Mömpelgard, kraft alter Testamente und neuerer Abmachungen im Jahr 1505 in Anspruch genommen worden. Zunächst hatte er sich aber nur in den Besitz von Blamont setzen können; das Uebrige wurde ihm lange von den anderen Bewerbern um das Erbe, den Grafen Wilhelm von Fürstenberg und Felix von Werdenburg, dann von Erzherzog Ferdinand und den Grafen von Ortenburg (Salamanca), die sich die Rechte jener hatten abtreten lassen, schließlich noch von einem Herrn Claude François de Rye streitig gemacht, bis sich endlich Graf Friedrichs Vormünder, durch württembergische Hilfsvölker unterstützt, im Jahr 1561 in den dauernden Besitz auch von Héricourt, Châtelot und Clémont setzten, während die weiteren vom Hause Württemberg beanspruchten Herrschaften Neuschâtel, Vuillafans, Montrond, Pont de Roide, Bourguignon und Poinçon diesem durch Befehl des Parlamentes zu Dôle i. J. 1563 abgesprochen wurden. — Die vier neu erworbenen Herrschaften grenzen alle an die alte Herrschaft Mömpelgard und liegen jetzt theils im Departement Doubs (Blamont, Châtelot, Clemont), theils im Dep. Haute-Saône (Héricourt). Unter ihnen war die Stadt Héricourt (mit jetzt über 3500 Einw.) am bedeutendsten; ihr Name ist auch in Deutschland heutzutage am bekanntesten durch die heldenmüthigen Kämpfe, welche die Deutschen in jenen drei kalten Januartagen des Jahres 1871 gegen den Ansturm der französischen Heeresmassen siegreich dort bestanden haben. Freilich mögen die Wenigsten davon gewußt haben, daß sie auf alt württembergischem Boden kämpften.

So sah sich denn Graf Georg von Württemberg als Herrn eines nicht ganz unbedeutenden Territoriums. Aber dieses war doch viel zu klein, um sich gegen die Praktiken ländergeriger Nachbarn selbst zu schützen. Die Geschichte des Landes bietet daher bald wieder eine fast ununterbrochene Kette von Kriegsdrangfalen, von juristischen Kniffen und diplomatischen Ränken. Uebrigens ließ sich Graf Georg, ein frommer und gütiger Herr, die Verwaltung und Emporbringung seines Ländchens eifrig angelegen sein; er vergrößerte die von Herzog Christoph gegründete lateinische Schule und stiftete die dortige Bibliothek und bei seinem Tode hinterließ er gefüllte Kassen, dank seiner geordneten Verwaltung. Dagegen machten ihm und noch mehr, nach seinem im Jahr 1558 erfolgten Tode, seinem Sohne Friedrich und dessen Vormündern die Mömpelgarder vielen Verdruß, theils weil sie, unterstützt durch die namentlich seit der Bartholomäusnacht zahlreich nach Mömpelgard geflüchteten französischen Reformirten, der Annahme des augsburgischen Glaubensbekenntnisses und der Konkordienformel widerstrebten, theils weil sie ihren Freiheiten eine ungemessene Ausdehnung zu geben suchten. Letzteres führte den seinerseits autokratisch veranlagten Grafen Friedrich schließlich zum Staatsstreich, indem er im Jahr 1587 die ganze Gemeindevertretung absetzte, theilweise verhaften ließ und um Geld

<sup>1)</sup> Schloß Etobon war von Wilhelm von Fürstenberg im Mai 1519 ausgeraubt und verbrannt worden und blieb seitdem Ruine.



strafte, übrigens nach erfolgten Neuwahlen und erstatteter Eidesleistung der Stadt doch ihre alten Freiheiten wieder bestätigte.

Es ist schon erwähnt, daß zu der im Jahr 1561 erfolgten Besitzergreifung von Héricourt, Clémont und Châtelot württembergische Hülfe hatte in Anspruch genommen werden müssen. Die württembergische Landschaft verlangte nun den Ersatz der auf den Kriegszug gegangenen Kosten des Landes, und als Herzog Christof hiegegen bemerkte: „so sei auch je und allwegen, so lang Mümpelgard bei Württemberg gewesen, solches für Ein Corpus gehalten worden,“ so mußte er sich von jener erwidern lassen: „da waer unfers untertänigen Bewegens billich gewesen, daß sie [von Mömpelgard] auch mit Ew. fürstl. Gnaden gehorsamer Landschaft in ihren Anlagen hätten helfen legen; aber nicht allein Mümpelgard, Plaumont und Reichenweiher, davon der Tüwingische Vertrag Meldung tut, an der Landsteuer nie keinen Pfennig erleget, sondern es hat auch die ganze Landschaft in ihren vielfältigen Beschwerden und Obliegen ihrehalb nie die wenigst Hülff gehabt usw.“ Weil sich also das übrerrheinische Gebiet bisher allem Beitrag zu den Regierungskosten entzogen, ja sogar die Reichs- und Kreisanlagen dem rechtsrheinischen Lande allein aufgebürdet hatte, so wollte nun auch dieses nichts umsonst für Mömpelgard gethan haben. Als Mömpelgard im Dezember 1587 und Januar 1588 von den lothringischen und liguistischen Banden mit Raub, Mord und Brand greulich heimgesucht wurde, aus Rache für einen verheerenden Einfall deutscher Söldnerchaaren in Frankreich, (vgl. Vjsh. III, 9 ff. IV, 92) — da zeigte sich der landschaftliche Aussehuß in Württemberg zur Hilfe bereit, wenn die Mömpelgarder Herrschaft die Gegenseitigkeit verbürge. Dies geschah nicht; und so mußte Herzog Ludwig von Württemberg allein mit den Mitteln seiner Kammer seinem noch dazu von den eigenen Vasallen verlassenen und verrathenen Vetter Friedrich zu Mömpelgard Beistand thun, da auch der oberrheinische Kreis die Hilfeleistung für das ihm nicht angehörige Land verweigerte. So rächte sich Mömpelgards Loslösung vom Stammlande an dem Württemberger Hause sowohl wie an den Mömpelgardern selber. Mit dem Klingelbeutel mußte nun für sie in Württemberg von Haus zu Haus gesammelt werden.

Freilich bestand jetzt Herzog Ludwig, nachdem Mömpelgard vom Oberrheinischen Kreise nicht als Mitstand anerkannt worden, um so nachdrücklicher auf dessen Zugehörigkeit zum Schwäbischen Kreise und verlangte dessen Beistand in Tragung dieser Kriegsbeschwerden. Allein auch der Schwäbische Kreis lehnte alle Gemeinsamkeit mit Mömpelgard ab, wobei er, wie oben gezeigt, den Wortlaut der Reichsgesetze für sich hatte, und verweigerte jeden Beitrag. Was half es, daß sich nunmehr Herzog Ludwig darauf berief, Mömpelgard sei dem Herzogthum Württemberg inkorporirt und ein Theil desselben; wenn auch der Herzogsbrief dieser Behauptung nicht entgegen war, so widersprach ihr doch die seit 90 Jahren gewordene thatsächliche und rechtliche Gestaltung. Herzog Ludwig suchte darauf sein Recht beim Kaiser; aber hier gedieh seine Beschwerdefache über die Einforderung eines (nach Verfluß eines Jahres glücklich eingekommenen) Reports an den Kaiser nicht hinaus. Herzog Ludwig, tief gekränkt, hatte darüber die Kreisoberstenstelle niedergelegt; Mömpelgard aber blieb vom Reiche verlassen.

Noch einmal bot sich die Gelegenheit zu einer engeren Verbindung Mömpelgards mit dem Herzogthum Württemberg, als nach Herzog Ludwigs kinderlosem Tode Graf Friedrich von Mömpelgard, der einzige überlebende Herr des Hauses Württemberg, sein Nachfolger wurde und damit alles rechts- und linksrheinische Besitzthum der Württemberger in einer Hand wieder vereinigte 1593. Aber die Vereinigung geschah zunächst nur in der Form einer Personalunion, und auch in der



Folge ging man darüber nicht hinaus. Gegen eine weitergehende Verschmelzung beider Länder sprachen die alten Gründe noch jetzt, theilweise mit verstärkter Macht, und Herzog Friedrich vollends, der die ständische Verfassung Württembergs überall als lästige Fessel empfand, dachte nicht daran, diese Verfassung auf Mömpelgard auszudehnen. Ja selbst die bloße Personalunion nahm unter Herzog Friedrichs Söhnen wieder ein Ende: der fürstbrüderliche Vergleich von 1617 überließ aufs neue alles linksrheinische Gebiet erblich und mit voller Landeshoheit Friedrichs zweitgeborenem Sohne Ludwig Friedrich. Mömpelgard hatte wieder eigene Regenten.

Doch wurde auch unter Herzog Friedrich und ebenso, trotz der wieder eingetretenen Trennung, unter dessen Nachfolgern von der württembergischen Landschaft, namentlich nach dem dreißigjährigen Kriege, eine Beiziehung Mömpelgards wenigstens zu Bezahlung der fürstlichen Schulden, der Reichsanlagen, der westfälischen Gefandtschaftskosten, der schwedischen Satisfaktionsgelder usw. zu verschiedenen malen beim Herzog in Anregung gebracht, andererseits von diesem die Landschaft um Beiträge für Mömpelgard angegangen. Ja im Oktober 1652 glaubte zu Stuttgart der Geheimerath Dr. Jäger beim Durchgehen der alten Akten die überraschende Entdeckung gemacht zu haben, daß die Grafschaft Mömpelgard vordem zu dem Herzogthum gehörig und dem Land inkorporirt gewesen sei. Allein wenn auch jetzt alles darüber einig war, daß man bezüglich Mömpelgards „vor diesem zu weit gegangen“, so konnte dieser Einsicht doch zunächst keine praktische Folge gegeben werden; Mömpelgard war in den Händen der i. J. 1617 geschaffenen Nebenlinie, und die Württemberger Herzoge mußten sich darauf beschränken, als Haupt der Familie und möglicher Regierungsnachfolger für die thunlichste Unversehrtheit des Mömpelgarder Territoriums Sorge zu tragen, was sie sich auch in der That haben angelegen sein lassen. Aber irgend ein Beitrag, sei es auch nur zu den von dem Württemberger Land in gemeinsamen Angelegenheiten z. B. bei den westfälischen Friedensverhandlungen aufgewandten Kosten, war in Mömpelgard durchaus nicht zu erreichen, ja die Mömpelgarder Regenten waren unverfroren genug, sogar die Aussteuerung ihrer Töchter der württembergischen Landschaft anzufinnen, und das evangelische Kirchengut Württembergs mußte dazu herhalten, die jährliche Unzulänglichkeit des Mömpelgarder Kirchengutes zu decken.

Daß die abermalige Auscheidung Mömpelgards zu einer Sekundogenitur nahezu erst ein Jahrzehnt nach Friedrichs Tod erfolgt ist, hatte neben anderen Ursachen (vor allem der Schwierigkeit der Theilung an sich) insbesondere darin seinen Grund, daß der württembergische Besitzstand in Burgund wieder einmal in Frage gestellt war. Claude François von Rye und seine Rechtsnachfolger hatten nemlich, mit dem Parlamentspruch von 1563 noch nicht zufrieden (s. o.), den Prozeß gegen das Haus Württemberg weiter betrieben und endlich dessen Verurtheilung zur Herausgabe von Héricourt, Clémont und Châtelot erwirkt, 1607. Nun wußte zwar Herzog Johann Friedrich die obliegenden Parteien, Margaretha von Elbeuf und Leonore von Varenbon, gegen Bezahlung von 255 000 Livres zum Verzicht auf ihre Ansprüche zu bewegen, und auch die Grafen von Ortenburg, deren Prozeß ebenfalls immer noch schwebte, wurden im Jahr 1617 mit 80 000 Gulden um alle ihre Ansprüche abgefunden. Allein es mußte noch ein dritter Gegner, der mächtigste, aus dem Felde geschlagen werden. Durch die Heirat König Maximilians mit Maria, Karls des Kühnen Tochter, war die Freigrafschaft Burgund an das Haus Habsburg und mit Karls V. Sohne Philipp an Spanien gekommen. Im Zusammenhang mit den eben genannten Prozessen fand es nun Erzherzog Albrecht von Oesterreich, als spanischer Statthalter der Freigrafschaft Burgund vortheilhaft, die drei hoch-



burgundischen Lehen Württembergs für verwirkt zu erklären und sie und die vier allodialen Herrschaften Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot als, noch dazu ebenfalls verwirkte, hochburgundische Lehen anzusprechen, ja sogar die Lehenbarkeit des vorderen Schlosses in Mömpelgard zu behaupten, freilich unter fadenfcheinigen Gründen. Gleichwohl wurde dieser widerwärtige Handel jahrelang auf Gerichts- und Konferenztagen herumgezerrt, bis endlich das Parlament zu Grenoble als Kompromißgericht das Mömpelgarder Schloß und die genannten vier Herrschaften (zwei Dörfer ausgenommen) von der spanisch-burgundischen Oberherrlichkeit freisprach, 15. Juli 1614. Demzufolge wurde die gemäß dem Brüsseler Kompromiß von 1512 durch den Bischof von Basel vollzogene Sequestrierung der genannten Herrschaften zu Gunsten Württembergs wieder aufgehoben. Aber zu einem ruhigen Besitz konnten die Württemberger Herzoge noch lange nicht kommen, da spanischerseits der Grenobler Spruch nie anerkannt, dazu auch von den Ortenburgern und den Ryeischen Erben, durch die burgundischen Gerichte bereitwillig unterstützt, immer neue Forderungen geltend gemacht und zum Theil mit den Waffen durchzuführen gesucht wurden. Darüber brach der dreißigjährige Krieg aus, und zum Prozessiren hatte man keine Zeit mehr; die Prozesse standen still. (Schluß folgt.)

### Aus dem dreißigjährigen Krieg.

Nach alten wohl von J. J. Moser stammenden Papieren.

#### 1.

Ex actis Confistorialibus: M. Wilh. Gmehlin, Spec. Böbl. Todten-Bericht 2. Okt. 1634.

Dienstags den 9. September sind die Feind in Holzgerlingen eingefallen, und haben alß bald den Pfarrer gefangen, an ein Roß gebunden, durch die Gassen und ins Feld hinausgeschlaift, jämmerlich gefehlagen, und ihr sonder Luftspihl an dem guten alten Mann gehabt und verübt, indem sie ihn auf den Kopf gestürzt, seine beede Füße von einander gesperrt, über und durch ihn geritten. Nachdem sie ihn lang genug jämmerlich und erbärmlich gemartert, haben sie ihn auf dem freyen Feld, ohne Zweifel, als ihres vermeynens ganz todten Mann liegen laßen. Er ist aber folgendes von 2 Holzgerlinger Weibern biß in den Flecken, und folgendes von 2 Gerichts Personen ins Pfarrhaus getragen, und daselbst verbunden worden, wieder zu seinem Verstand und Rede gekommen, und erst Mittwoch Nachts um 10 Uhr, den 10. Sept. gar gedultig und seelig verschieden. Seine Hausfrau haben sie 4 Tag nach einander zu etlich unterschiedlich malen gefangen, übel tractirt, ranzionirt; und weil sie sich verschnappt, oder vielleicht Gnad zu erlangen gesagt, sie habe schon ihren Herrn umgebracht, als sie, als eine gute arme Pfarrerin, nicht Geldt hergeben könnte, haben sie selbige endlich am Freytag jämmerlich mit Stichen und Zerhackung ihres Kopfs ermordet, da sie beede am folgenden Samstag, den 13. Sept. in ein Grab, doch sine ullo pulsu et cerimoniis sind begraben worden.

Sein Alter betreffend, ist er das 77 Jahr angetreten, zu Holzgerlingen 18 sammtlich aber in Ministerio 54 Jahr gedient. Der Kinder hat er 8 verlaßen, so alleammt verehlicht. Sein zeitlich Vermögen anbelangend, bezeugt jedermänniglich im ganzen Flecken, und wer ihn gekennt hat, daß er eines sehr geringen Vermögens gewesen, daß er nicht bald einen Gulden paar Geldt in seinem Haus gehabt, daher auch ohne Zweifel er und seine Hausfrau sich so jämmerlich haben müßen martern laßen, weil sie im allerwenigsten kein Geldt gehabt, noch gewußt sich zu lösen.

#### 2.

Der geh. Rath Varenbühler hatte schon geheime Ordre, die Klöster im westphälischen Frieden fahren zu laßen, wenn nur der Herzog in politicis restituirt würde. Er habe aber niemand nichts davon gesagt, sondern den letzten Abend den Ochsenstirn im Raufch noch suadirt, daß er diß auch noch mit hineinbring, und vorher den Frieden nicht subseribiren laßen wolle. Der sel. Varenbüler habe es andern Tags ganz mit zitternder Hand für Freuden subseribirt, und so seyen die Klöster erhalten worden.